

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Issum Nr. 30 –Wiesenweg/Kolpingstraße-
hier: Offenlage nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Issum hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.09.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Issum Nr. 30 –Wiesenweg/Kolpingstraße- gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch offenzulegen.

Das Plangebiet liegt nordwestlich der Ortslage von Issum in der Gemarkung Issum. Die Größe beträgt ca. 7,7 ha.

Es wird begrenzt im Süden durch die Mühlenstraße, im Westen durch den Wiesenweg bis zum Grundstück des Pumpwerks, im Norden ebenfalls durch den Wiesenweg und im Osten durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung an der Kolpingstraße

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass der Planentwurf mit Begründung hierzu in der Zeit vom 28.10.2016 bis einschließlich 28.11.2016 bei der Gemeindeverwaltung Issum, Herrlichkeit 7 - 9, Zimmer 112 und 113, an den Tagen montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen zur Einsichtnahme vor:

Umweltbericht als Bestandteil der Begründung (Teil B) mit Aussagen zur Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen der Planung und der möglichen Betroffenheit von Menschen, Tieren / Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, der Landschaft sowie von Kultur- und Sachgütern. Es erfolgen Aussagen zu den jeweiligen Wechselwirkungen. Die Aussagen werden für die Bestandssituation, den Planungsfall (Nullvariante) und für den Fall ohne Planung getroffen. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die zuvor genannten Schutzgüter werden beschrieben.

Darüber hinaus liegen zu einzelnen Themengruppen umweltbezogene Informationen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange zur Einsichtnahme vor.

Themenblock Tiere, Pflanzen, Artenschutz

**Landschaftspflegerischer Begleitplan, Baumann, Kleve vom
26.08.2016**

Kurzinhalt:

Bestandserfassung und –beurteilung von Natur und Landschaft,
Darstellung der Schutzausweisungen sowie der Aussagen der Landschaftsplanung und sonstiger raumwirksamer Vorgaben,

Darstellung und Bewertung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds,
Konfliktanalyse und Entwurfoptimierung zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen,
Darstellung der unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
Empfehlung von landschaftspflegerischen Maßnahmen zum Schutz und zum Ausgleich von Eingriffen,
Gegenüberstellende Bilanzierung der Eingriffe und Kompensation.

Artenschutzprüfung (ASP) Baumann, Kleve vom 07.07.2016

Kurzinhalt:

Bestimmung der planungsrelevanten Arten und Beschreibung der vorhandenen Biotoptypen,
Darstellung der Vorkommen von artenschutzrelevanten Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet,
Prüfung der Einhaltung der Verbote zum Schutz der Säugetierarten, der Vogelarten, der Amphibien und Reptilien sowie der Käfer,
Eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände (Art für Art Prüfung) war nicht erforderlich,
Festlegung eines Zeitpunkts zur Baufeldräumung.

Kreis Kleve, Untere Landschaftsbehörde vom 03.12.2015

Kurzinhalt:

Erhalten von Gehölzstrukturen und Neuanlage von Grünstreifen wird begrüßt,
Hinweis auf qualifizierte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung,
Hinweis auf angestrebte Änderung der Abgrenzung des Landschaftsplans

Themenblock Boden

Digitales Auskunftssystem Bodenkarte BK 50 NRW, Karte der schutzwürdigen Böden

Kurzinhalt:

Keine Schutzwürdigkeit der Böden ausgewiesen.

Themenblock Wasser

Regionalplan Düsseldorf (GEP 99) Beikarte „Bereiche für Grundwasser- und Gewässerschutz“

Kurzinhalt:

Das Plangebiet liegt in der zukünftigen Zone III B und ist vor Nutzungen zu schützen, die die Grundwassernutzung beeinträchtigen können.

Stellungnahme des Kreises Kleve, Untere Wasserbehörde vom 02.12.2015

Kurzinhalt:

Hinweis auf Versickerung der Niederschlagswässer über die belebte Bodenzone.

Themenblock Mensch

Kreis Kleve, Untere Immissionsschutzbehörde vom 02.12.2015

Kurzinhalt:

Hinweis auf Geruchsemissionen und das entsprechende Gutachten, Hinweis auf die festzulegenden Abschirmungsmaßnahmen für festgestellte Geräuschemissionen des Pumpwerks und die einzuhaltenden Beurteilungspegel nach TA-Lärm

Immissionstechnischer Bericht zu Geruchsimmissionen, Zech Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen 18.03.2015

Kurzinhalt:

Ermittlung der Emissionen von Pumpwerk und Brauerei, Ausbreitungsberechnung und Beurteilung möglicher Einschränkungen des Baugebiets

Schalltechnischer Bericht, Zech Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen 15.06.2016

Kurzinhalt:

Beurteilung der Bestandssituation, Ermittlung der Geräuschemissionen einschl. messtechnischer Untersuchungen, Ermittlung erforderlicher Lärminderungsmaßnahmen und der notwendigen Festsetzungen

Themenblock Kultur- und Sachgüter

Bezirksregierung Düsseldorf, Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) vom 18.11.2015

Kurzinhalt:

Bitte um Beteiligung des LVR-Amtes für Denkmalpflege und LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege

Bezirksregierung Arnberg, Denkmalangelegenheiten Abt. 6. „Bergbau und Energie“ vom 25.10.2015

Kurzinhalt:

Hinweis auf verliehene Bergwerksfelder für Steinkohle sowie Bewilligungsfelder für Sole und Kohlenwasserstoff. Bitte um Beteiligung der Bergwerkseigentümer.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Vorlagen für die öffentliche Sit-

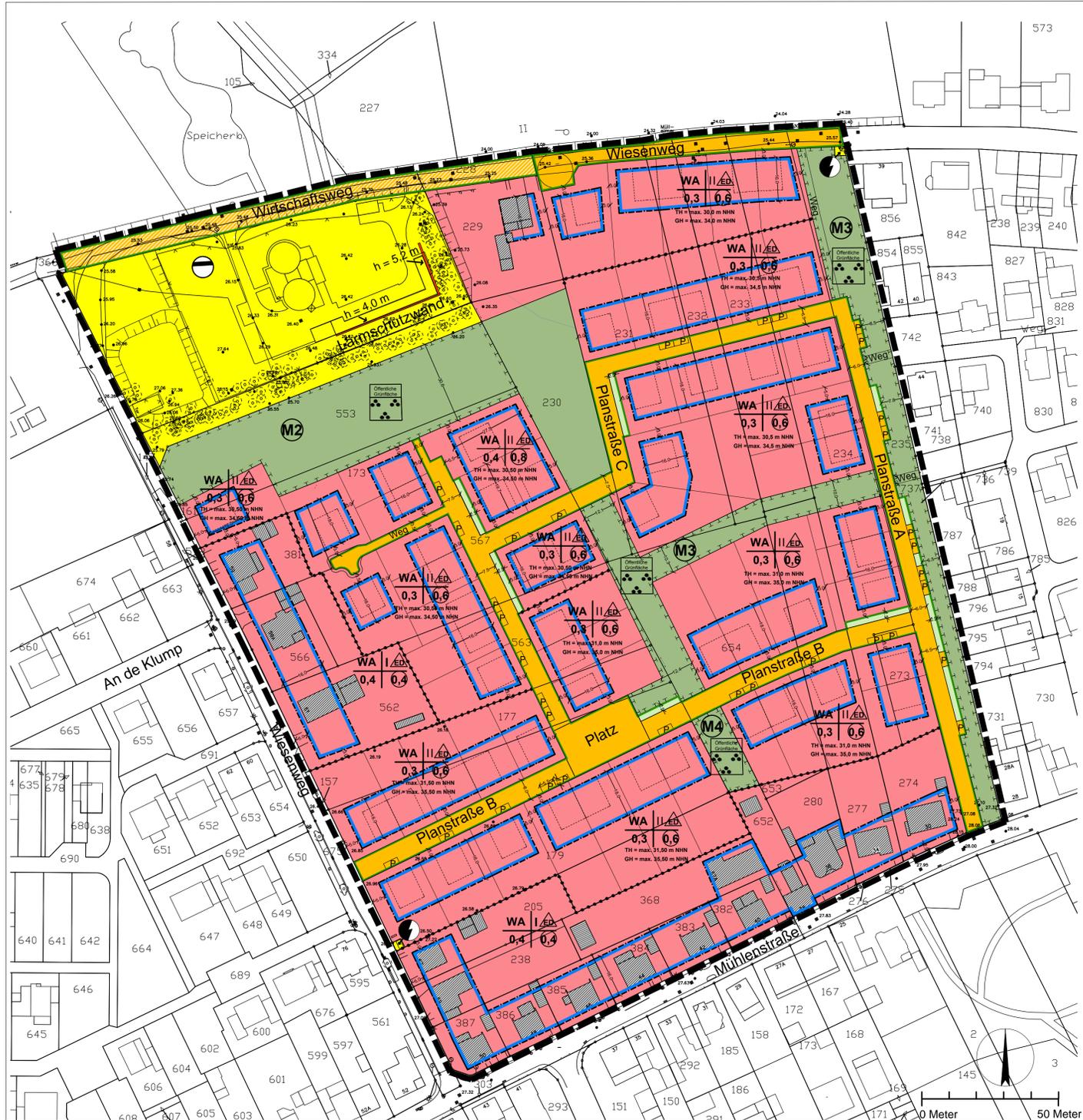
zung des Rates und des Ausschusses aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Zu dieser amtlichen Bekanntmachung gehören ein Übersichtsplan sowie eine verkleinerte Darstellung des Bebauungsplanes.

Issum, 12.10.2016
Der Bürgermeister

gez.

Brüx



Planzeichenerläuterung

1. Art der baulichen Nutzung
 (§ 4 BauNVO, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
 WA Allgemeine Wohngebiete (siehe textliche Festsetzungen)

2. Maß der baulichen Nutzungen
 (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,4 Grundflächenzahl als Höchstmaß
 GFZ 0,6 Geschossflächenzahl als Höchstmaß
 I Anzahl der Vollgeschosse
 TH Traufhöhe als Höchstmaß in m NHN
 GH Gebäudehöhe als Höchstmaß in m NHN

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 Baugrenze

4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen
 Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
 Straßenbegrenzungslinie
 Straßengrün / Versickerung
 P Parkplatz

5. Grünflächen
 (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche
 Parkanlage

6. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen
 (§ 9 Abs.1 Nr.12 und 14 BauGB)

Versorgungsanlage
 Pumpwerk
 Trafostation

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

8. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

9. Sonstige Darstellungen

Lärmschutzwand mit Höhenangaben in m NHN
 Gebäude
 Bestehende Flurstücksgrenze
 Bestehende Flurstücksnummer

Textliche Festsetzungen (gem. § 9 BauGB)

- In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:
- Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO)**
 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe nicht zulässig. Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteile des Bebauungsplans und damit nicht zulässig.
 - Höhe baulicher Anlagen (gem. § 16 Abs. 3 i.V.m. § 18 BauNVO)**
 Die Überschreitung der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen, insbesondere durch technische Einrichtungen und Dachaufbauten, kann ausnahmsweise bis 1,5 m zugelassen werden. Derartige Aufbauten müssen von der Traufkante bzw. Außenwand mindestens 0,75 m zurücktreten.
 - Stellplätze und Garagen (gem. § 12 Abs.6 BauNVO)**
 Im Bebauungsplan sind Stellplätze und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder im seitlichen Grenzabstand (auch außerhalb der überbaubaren Fläche) zulässig.
 - Nebenanlagen (gem. § 14 Abs.1 Satz 3 i.V.m. § 23 Abs.5 BauNVO)**
 Im Bebauungsplan sind oberirdischen Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Außerhalb der überbaubaren Flächen dürfen Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO in der Summe ihrer Grundflächen 4 % des Baugrundstücks und maximal 20 m² nicht überschreiten.
 - Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
 Die zeichnerisch mit Lage und Höhe festgesetzte Schallschutzwand ist anlagenseitig schallschlüssig mit einem Flächengewicht von mindestens 10 kg/m² oder einem bewerteten Schalldämmmaß von mindestens RW=25 dB(A) auszuführen.
 - Anpflanzung von Straßenbäumen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
 Innerhalb der inneren Erschließungsstraßen hat die Anpflanzung von insgesamt 22 standortgerechten Straßenbäumen mit der Pflanzqualität „Hochstamm, Stammumfang 20 bis 25 cm“ entsprechen der als Anlage beigefügten Artenliste 1 zu erfolgen. Die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gleichwertig zu ersetzen.
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 - Anlage eines Streuobstbestandes (M2)**
 Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Maßnahmenfläche M2 ist eine Streuobstwiese mit 15 Obstbäumen (Hochstamm) verschiedener alter Obstarten- und -sorten anzulegen. Die Mischung der Arten Apfel, Birne, Pflaume und Kirsche sollte respektive 50%, 20%, 15% und 15% betragen. Die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gleichwertig zu ersetzen.
 - Anlage eines lückigen Gehölzbestandes (M3)**
 Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Maßnahmenflächen M3 ist ein lückiger Gehölzbestand (min. 50 % der Fläche) aus standortgerechten, heimischen Baum- und Straucharten entsprechen der als Anlage beigefügten Artenliste 2 mit den darin enthaltenden Pflanzqualitäten zu pflanzen. Die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gleichwertig zu ersetzen. Pflanzabstand 1x1m, Pflanzstreifen und Saumbereiche sind mit der Saatgutmischung für Extensivrasen DSV 850 einzusäen.
 - Anlage eines geschlossenen Gehölzbestandes (M4)**
 Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Maßnahmenfläche M4 ist eine Anpflanzung eines geschlossenen Gehölzbestandes aus standortgerechten, heimischen Baum- und Straucharten entsprechen der als Anlage beigefügten Artenliste 2 mit den darin enthaltenden Pflanzqualitäten zu pflanzen. Die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gleichwertig zu ersetzen. Pflanzabstand 1x1m, Pflanzstreifen und Saumbereiche sind mit der Saatgutmischung für Extensivrasen DSV 850 einzusäen.
 - Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (gem. §9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)**
 Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB werden die unter den Ziffern 6. und 7. der textlichen Festsetzungen festgesetzten Anpflanzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen und den öffentlichen Grünflächen sowie die Anlage einer Ackerbrache durch Selbstbegrünung von 7428 m² auf der externen Kompensationsfläche „Am Römerhof“ - Gemarkung Issum, Flur 3, Flurstück 16 und Flur 4 Flurstück 55 (jeweils teilweise) - als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den folgenden Flurstücken zugeordnet:
 Gemarkung Issum, Flur 26, Flurstücke 173, 177, 178, 179, 563 und 567 jeweils vollständig sowie Flurstücke 205, 381 und 553 jeweils teilweise;
 Gemarkung Issum, Flur 42, Flurstücke 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 278, 279, und 654 jeweils vollständig.
 Die Einzelheiten über die Art und Weise sowie die Höhe der Kostenbeiträge werden sich aus der noch zu verabschiedenden Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Verbindung mit dem Bebauungsplan Issum Nr. 30 -Wiesenweg/Kolpingstraße - ergeben.

HINWEISE

- Kampfmittel**
 Gemäß Erkenntnis des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Der Bebauungsplan ist daher nach § 9 Abs. 5 BauGB als Fläche gekennzeichnet, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist. Es wird empfohlen, vor Erarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. eine Sicherheitsdetektion durchzuführen. Sämtliche Arbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Falle ist umgehend der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.
- Bodendenkmalpflege**
 Durch Bodenbewegungen auftretende, archaische Bodentunde und Befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus urgeschichtlicher Zeit sind gemäß dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein Westfalen (Denkmalschutzgesetz DSchG) vom 11.03.1980 dem LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland oder der Unteren Denkmalbehörde des Kreises Kleve unmittelbar zu melden. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten. Besonders zu beachten sind die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW.
- Grundwasserstand**
 Vor Baubeginn ist der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der LINEG zu erfragen.
- Bergbau**
 Unter dem Plangebiet kann Bergbau umgehen.

Anlage

Artenliste 1 für die Anpflanzung von Straßenbäumen
 Artenliste 1.a im Innenbereich (klein- bis mittelkronige Varianten)

Botanischer Name	Deutscher Name	Pflanzqualität
Acer platanoides	Spitzahorn	Hochstamm STU: 20 - 25
Acer rubrum	Rotahorn	Hochstamm STU: 20 - 25
Carpinus betulus	Hainbuche	Hochstamm STU: 20 - 25
Crataegus laevigata	Rotdorn	Hochstamm STU: 20 - 25
Fraxinus excelsior	Esche	Hochstamm STU: 20 - 25
Sorbus aria	Mehlbeere	Hochstamm STU: 20 - 25

Artenliste 1b. an der Planstraße an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches (mittel- bis großkronige Varianten)

Botanischer Name	Deutscher Name	Pflanzqualität
Acer platanoides	Spitzahorn	Hochstamm STU: 20 - 25
Fraxinus excelsior	Esche	Hochstamm STU: 20 - 25
Quercus robur	Stieleiche	Hochstamm STU: 20 - 25

Artenliste 2 für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Botanischer Name	Deutscher Name	Pflanzqualität
Acer campestre	Feldahorn	I. Heister 1x v. 100-125
Alnus glutinosa	Schwarzerte	I. Heister 1x v. 100-150
Carpinus betulus	Hainbuche	I. Heister 1x v. 100-150
Cornus mas	Kornelkirsche	I. Str. 1x v. 60-100
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	I. Str. 1x v. 60-100
Corylus avellana	Hasel	I. Str. 1x v. 60-100
Crataegus monogyna	Eingriffiger Weißdorn	I. Str. 1x v. 60-100
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen	I. Str. 1x v. 60-100
Fraxinus excelsior	Esche	Hst. 2 x v. STU 10-12
Ligustrum vulgare	Gemeine Reinweide	I. Str. 1x v. 60-100
Lonicerax ylosteuum	Gemeine Heckenkirsche	I. Str. 1x v. 60-100
Populus tremula	Espe	I. Heister 1x v. 100-150
Prunus avium	Vogel-Kirsche	I. Heister 1x v. 100-150
Prunus spinosa	Schlehe	I. Str. 1x v. 60-100
Quercus robur	Stieleiche	I. Heister 1x v. 100-150
Rhamnus frangula	Faulbaum	I. Strauch 1x v. 60-100
Rosa canina	Hundsrose	I. Strauch 1x v. 60-100
Salix aurita	Oehrchenweide	I. Str. 1x v. 60-100
Salix caprea	Salweide	I. Str. 1x v. 60-100
Salix cinera	Grauweide	I. Str. 1x v. 60-100
Salix viminalis	Hanfweide	I. Str. 1x v. 60-100
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	I. Str. 1x v. 60-100
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball	I. Str. 1x v. 60-100

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).
 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz am 20.05.2014 (GV NRW S. 294).
 Soweit in den Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke, DIN-Normen, VDI-Richtlinien oder Richtlinien anderer Art, können diese bei der Gemeinde Issum, Bauamt zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Verfahrensvermerke

Aufstellung
 Der Rat der Gemeinde Issum hat in seiner Sitzung am ... den Beschluss zur Aufstellung gefasst. Der Beschluss des Rates ist am ... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Frühzeitige Beteiligung
 Der Bauausschuss der Gemeinde Issum hat in seiner Sitzung am ... den Vorentwurf des Bebauungsplans gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat vom ... bis ... stattgefunden. Parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange unterrichtet.

Auslegung
 Der Bauausschuss der Gemeinde Issum hat in seiner Sitzung am ... den Bebauungsplanentwurf mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats beschlossen. Nach ortsüblicher Bekanntmachung am ... wurde der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom ... bis einschließlich ... öffentlich ausgelegt und gleichzeitig die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Issum, den ...
 Der Bürgermeister
 Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen und Grünflächen
 Im Auftrag
 Happe

Abwägung und Satzungsbeschluss
 Der Rat der Gemeinde Issum hat in seiner Sitzung am ... über die vorgebrachten Stellungnahmen entschieden, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO 1990 sowie § 7 GO NRW gefasst und die Satzungsgründung gebilligt.

Issum, den ...
 Der Bürgermeister
 Schriftführer
 Brück

Bekanntmachung / In-Kraft-Treten
 Der Beschluss des Rates der Gemeinde Issum vom ... wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ... ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.

Issum, den ...
 Der Bürgermeister
 Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen und Grünflächen
 Im Auftrag

Ausfertigung
 Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Issum vom ... überein. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Issum, den ...
 Der Bürgermeister

Plangrundlage
 Die Plangrundlage dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis und der Örtlichkeit überein. Stand der Katasterkarte: ... Geldern, den ...

Dipl.-Ing. Werner Hax -ÖbVl-
 Hax

Planerstellung

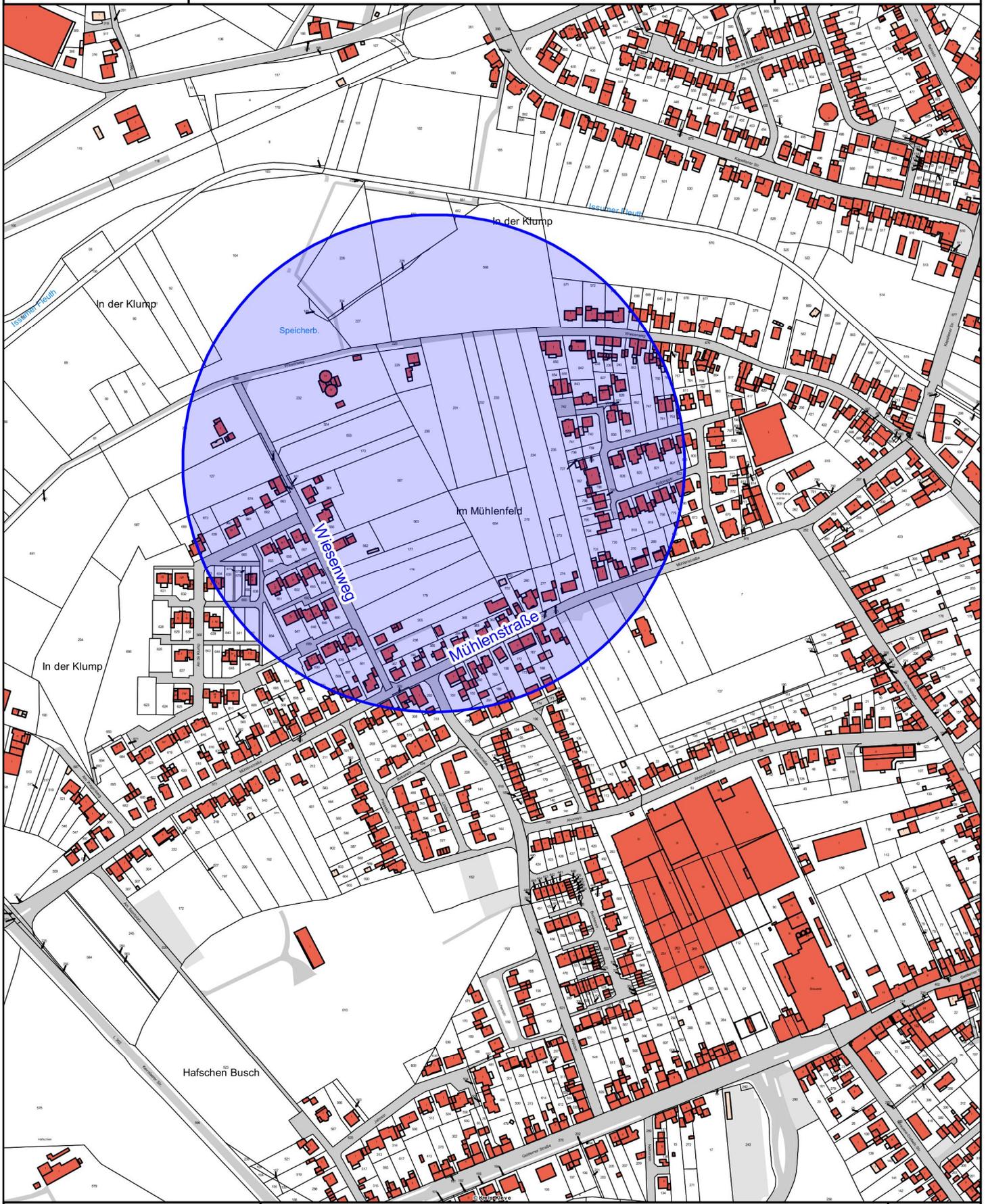
ARCHITEK
 TURSTADT
 HAMERLA | GRUSS-RINCK | WEGMANN + PARTNER
 PLANUNG
 STADTENT
 WICKLUNG

Düsseldorf, den ...
 Wegmann

Gemeinde Issum
 Bebauungsplan Issum Nr.30
 Wiesenweg / Kolpingstraße
 Entwurf
 Gemarkung Issum, Flur 26,42
 Planstand: 31.08.2016
 (im Original A1 M 1:1000)



Datum: 04.11.2015



Maßstab 1 : 5.000

